

## Beschlussvorlage Nr.: 2020/7/125

öffentlich

---

### Betreff:

Verlängerung der Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt zur Anwendung der Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) bei Einführung des neuen § 2b UStG

---

### Beschluss:

Mit Bezug auf die Beschlussvorlage Nr. 2016/6/084 vom 21. Dezember 2016 wendet der Kyffhäuserkreis den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) weiterhin für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2023 ausgeführten Leistungen an.

Die verlängerte Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22, 22a UStG bei Einführung des neuen § 2b UStG soll zur Anwendung kommen.

### Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Kreisausschuss	02.12.2020	Ja: 6 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	21.12.2020	Ja: 30 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

### Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
  - Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
  - Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
  - HH-Jahr
  - Überplanmäßige Ausgabe
  - Außerplanmäßige Ausgabe
  - HH-Stelle

### Stellungnahme der Kreiskämmerei:

**Einreicher:** Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

**Sachverhalt:**

Ergänzung zur Beschlussvorlage Nr. 2016/6/084 vom 21. Dezember 2016:

Nachdem die EU signalisiert hatte, einer Verlängerung (vorbehaltlich der Prüfung von Wettbewerbsverzerrungen) zuzustimmen, hatte das BMF am 30. April 2020 eine „Formulierungshilfe“ für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für ein Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (sog. Corona-Steuerhilfegesetz) veröffentlicht.

Am 05. Juni 2020 hat der Bundesrat der Umsetzung des Gesetzesentwurfs der Regierungskoalition zu steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), unter anderem mit dem Inhalt der Verlängerung der Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG), zugestimmt.

Das sog. Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurde am 29. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 30 veröffentlicht.

Die Verlängerung des Optionszeitraums ist als Widerruf ausgestaltet mit folgendem Wortlaut:

§ 27 Abs. 22a UStG:

*„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.“*

Die am 22. Dezember 2016 durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung verlängert sich somit automatisch und ohne weitere formelle Maßnahmen auf sämtliche vor dem 01. Januar 2023 ausgeführte Leistungen des Kyffhäuserkreises.

Der Kyffhäuserkreis befindet sich aktuell in der Analysephase sämtlicher Einnahmepositionen und plant die Einführung und Erweiterung geeigneter Softwarelösungen zur Umsetzung der steuerlichen Anforderungen.

Aufgrund der Corona-Krise ergaben sich auch bei der Durchführung des Projektes zur Umsetzung des § 2b UStG zeitliche Verzögerungen. Der Kyffhäuserkreis wird daher die verlängerte Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22/22a UStG in Anspruch nehmen und auf sämtliche vor dem 01. Januar 2023 ausgeführte Leistungen anwenden.

Sondershausen, den 21.12.2020

Ausgefertigt am: 22.12.2020

Hochwind-Schneider  
Landrätin